

Generali Insurance Asset Management S.p.A.
Società di Gestione del Risparmio (ehemals Generali Investments Europe S.p.A. Società di Gestione
del Risparmio)

Via Machiavelli, 4
34132 Triest, Italien

An die Anteilinhaber der OGAW-Sondervermögen Generali Geldmarkt Euro

Die Generali Insurance Asset Management S.p.A. Società di Gestione del Risparmio („**Gesellschaft**“) teilt mit, dass die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens Generali Geldmarkt Euro („**Fonds**“) geändert werden.

1. Hintergrund der geplanten Änderungen

Die geplanten Änderungen sind erforderlich, um die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds umzusetzen. Gem. Artikel 44 der vorbenannten Verordnung ist bis zum 21. Januar 2019 der Nachweis der Verordnungskonformität nachzuweisen, was eine vorherige Änderung der Anlagebedingungen nebst Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) erfordert.

2. Übersicht der wichtigsten Änderungen

Die geänderten Anlagebedingungen sind am Ende dieses Schreibens abgedruckt. Die wesentlichen Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Verordnung (EU) 2017/1131 gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU und ist im Rang höher als nationales Recht. Folglich ergibt sich eine Vielzahl von regulatorischen Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2017/1131 und nicht mehr aus dem nationalen Recht insbesondere dem Kapitalanlagegesetzbuch sowie der Derivate-Verordnung. Als Konsequenz sind Verweise auf das Kapitalanlagegesetzbuch in bestimmten durch Verweise auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1131 zu ersetzen, die dem nationalen Recht vorgehen.

§ 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen regelt nun, dass für Rechnung des Fonds nicht mehr in Aktien und Rohstoffe investiert werden darf. Auch das Verleihen der Vermögenswerte des Fonds ist nicht mehr zulässig. In der Folge waren die Bestimmungen zur Wertpapierleihe zu streichen. Korrespondierend wurde § 1 der Besonderen Anlagebedingungen geändert.

Der ehemalige § 5 regelte die Anlagen in Wertpapiere und wurde durch den neuen § 5 ersetzt, der die Anlagen in Geldmarktinstrumente umfassend und detailliert nach den EU-Vorgaben regelt. Im Zuge dessen wurden auch die Vorgaben zu den Ausstellergrenzen neu und umfassend geregelt (siehe § 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen und § 3 der Besonderen Anlagebedingungen). Eine Investition in Investmentvermögen, die nicht andere Geldmarktfonds sind, ist nicht mehr zulässig.

Der Fonds muss neuen Liquiditätsvorgaben insbesondere im Hinblick auf Gewichtung und Zinsbindung genügen. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer der auf Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögenswerte darf zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate betragen. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der auf Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögenswerte darf zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf Monate betragen.

Mindestens 7.5 Prozent der Vermögenswerte des Fonds müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, bestehen. Mindestens 15 Prozent der Vermögenswerte des Fonds müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, bestehen. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7.5 Prozent zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

§ 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen sieht erstmals Regelungen in Bezug auf Anlagen in Verbriefungen und sog. asset backed commercial papers („**ABCPs**“) vor. Korrespondierend enthalten die Allgemeinen Anlagebedingungen umfassende Vorgaben zur Bewertung der Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs.

Die neuen §§ 13 und 14 in den Allgemeinen Anlagebedingungen regeln die Möglichkeit von Pensionsgeschäften und umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Ferner wurden die Vorgaben zur Bewertung der Kreditqualität bestimmter erwerbbarer Vermögensgegenstände verschärft.

3. Genehmigung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit Schreiben vom 2. Januar 2019 die Änderungen der Allgemeinen und der Besonderen Anlagebedingungen genehmigt.

4. Inkrafttreten und Aktualisierung der Verkaufsdokumente

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de), voraussichtlich am 21. Januar 2019, in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Anlagebedingungen ist eine aktualisierte Fassung des Verkaufsprospektes und der Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die geänderten Anlagebedingungen auf der Internetseite www.geninvest.de oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich.

Triest, Januar 2019.

Die Geschäftsleitung